



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**

Drs. 18/182

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Steuern**

Evaluation of Administrative Cooperation in Direct Taxation

10.12.2018 - 04. 03.2019

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

1. Die europäische Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit der Finanzämter der Mitgliedstaaten ist die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, nachfolgend kurz „EU-Amtshilferichtlinie“. Diese Richtlinie wurde durch das EU-Amtshilfegesetz (Gesetz v. 6. Juni 2013, BGBl. 1 2013, 1809) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in nationales Recht umgesetzt und ist seither von den Finanzämtern anzuwenden. Ein Teilbereich der EU-Amtshilferichtlinie (insbes. Art. 11 und 12) und des EU-Amtshilfegesetzes (insbes. §§ 10 bis 12) regelt die Durchführung von internationalen Betriebsprüfungen.
2. Infolge der Internationalisierung der Wirtschaft stoßen die nationalen Steuerverwaltungen mehr und mehr an ihre Grenzen, internationale steuerliche Sachverhalte aufzuklären. Dies erhöht für Unternehmen die Gefahr von Doppelbesteuerung und für die Steuerverwaltungen die Gefahr von Besteuerungslücken. Die Bekämpfung von Steuerbetrug und Gewinnverlagerungen international agierender Unternehmen ist deshalb seit mehreren Jahren zentrales steuerpolitisches Thema auf EU- sowie OECD-Ebene.

Doppelbesteuerungsfälle im In- und Ausland führen oft zu langwierigen Verständigungsverfahren, die für die Unternehmen zeit- und kostenintensiv sind und Liquiditätsnachteile bewirken. Auf der anderen Seite sind „Nicht-Besteuerungsfälle“, die dadurch entstehen, dass Unternehmen internationale Steuerschlupflöcher ausnutzen, ebenfalls nicht akzeptabel.

Durch internationale Betriebsprüfungen, d. h. durch die direkte Zusammenarbeit von internationalen Prüferteams im Rahmen von Betriebsprüfungen, gelingt es regelmäßig, zeitnah eine faire Einmal-Besteuerung sicherzustellen. Denn die Prüfer ermitteln den Sachverhalt gemeinsam vor Ort in einem Land und stimmen sich bei der rechtlichen Würdigung hierüber ab. Von dem Ergebnis profitieren sowohl die Fisci als auch die redlichen Steuerpflichtigen. Wettbewerbsverzerrungen durch das Ausnutzen von Steuerschlupflöchern können hingegen vermieden werden.

3. Die EU-Amtshilferichtlinie ermöglichte erstmals eine engere Zusammenarbeit zwischen den Prüfungsteams mehrerer Staaten. Die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse sind zwar vielversprechend, es besteht jedoch weiteres Entwicklungspotential. Die EU-Amtshilferichtlinie ist nicht als Rechtsgrundlage für „echte“ internationale Betriebsprüfungen konzipiert. Ihr Ziel ist die jeweiligen - nicht aufeinander abgestimmten - nationalen Verfahrensregeln in Einklang zu bringen.

Nach den Erfahrungen des Internationalen Steuerzentrums der letzten fünf Jahre sollten in nachfolgenden Bereichen Verbesserungsmöglichkeiten geprüft werden:

- Bislang hängt das Recht, im Ausland aktiv zu prüfen, von der Zustimmung des geprüften Unternehmens ab. Darüber hinaus können die Unternehmen durch das geltend machen von Einwendungen internationale Prüfungen zumindest zeitlich erheblich verzögern. Es sollte geprüft werden, ob an diesem Zustimmungserfordernis festgehalten werden muss.
- Die EU-Amtshilferichtlinie sollte um Regelungen ergänzt werden, die die rechtliche Position und die Befugnisse der Prüfer bzw. Prüferinnen im Ausland konkretisieren.
- Gerade für internationale Betriebsprüfungen sollte eindeutig geregelt werden, wann Vorschläge für internationale Prüfungen abgelehnt werden dürfen bzw. nicht abgelehnt werden können.
- Die Ergebnisse der internationalen Betriebsprüfungen sollten Bindungswirkung für die teilnehmenden Staaten haben.
- Von Unternehmen wird zudem häufig kritisiert, dass die Ergebnisse internationaler Prüfungen keine Wirkung für die Zukunft haben. Die Ergebnisse internationaler Prüfungen könnten - als Alternative und Ergänzung zu Vorabverständigungsverfahren (sog. APA - Advance Pricing Agreement) - auch die zukünftige steuerliche Behandlung bestimmter Sachverhalte regeln.
- In jedem Fall sollten zumindest auch für die Ertragsteuern die im Jahr 2018 vorgenommenen Änderungen der EU-Verordnung Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer übernommen werden. Durch diese Änderungen wurden im Bereich der Mehrwertsteuer für die Mitgliedstaaten einerseits konkretere Pflichten, andererseits aber auch erweiterte Möglichkeiten für behördliche Ermittlungen im Ausland geschaffen.

Berichterstatter: **Gerald Pittner**
Mitberichterstatter: **Tim Pargent**

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat das Konsultationsverfahren in seiner 5. Sitzung am 12. Februar 2019 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat das Konsultationsverfahren in seiner 5. Sitzung am 12. Februar 2019 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 6. Sitzung am 19. Februar 2019 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender letzter Absatz angefügt wird: „Die Stellungnahme wird auch an das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

Josef Zellmeier
Vorsitzender